

DVR Nr. 3899 – 15.08.2012

**Stiftung St. Josef in Böbingen**  
– Satzungsänderung –

Der Vorstand der „Stiftung St. Josef“ mit Sitz in Böbingen hat durch einen die Satzung ändernden Beschluss am 30. Dezember 2011 die GrO in die Statuten der Stiftung verbindlich übernommen. Mit Schreiben vom 30. Dezember 2011 wurde seitens des Vorstands der „Stiftung St. Josef“ die Genehmigung der in § 12 vorgenommenen Satzungsänderung durch den Diözesanverwaltungsrat beantragt. Der Diözesanverwaltungsrat als kirchliche Stiftungsbehörde gemäß §§ 25, 26 Stiftungsgesetz für Baden-Württemberg (StiftG) hat in seiner Sitzung am 16. Januar 2012 die in der Sitzung des Vorstandes der „Stiftung St. Josef“ am 30. Dezember 2011 beschlossene Änderung der Satzung in § 12 Abs. 5 gemäß § 12 Abs. 2 Nr. 1 der Satzung der „Stiftung St. Josef“ mit Sitz in Böbingen genehmigt. Das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport hat mit Erlass vom 16. Februar 2012 – RA-0562.4-52/2 – gemäß § 6 i. V. m. §§ 23 und 28 Stiftungsgesetz Baden-Württemberg die durch den Vorstand der „Stiftung St. Josef“ in seiner Sitzung am 30. Dezember 2011 beschlossene Änderung der Satzung genehmigt. Die Satzung wird nachstehend bekannt gemacht.

**Satzung der „Stiftung St. Josef“ in 73560 Böbingen**

Präambel

Die Förderung der Mission und sozialer Zwecke in der katholischen Kirche war das Vermächtnis des am 23. Mai 1998 verstorbenen Pfarrer Georg Kolb. Diesem Vermächtnis folgend dient die Stiftung St. Josef, im Folgenden Stiftung genannt, der Förderung kirchlicher und mildtätiger Zwecke weltweit.

§ 1 – Name, Rechtsstellung, Sitz

- (1) Die Stiftung führt den Namen „Stiftung St. Josef“.
- (2) Sie ist eine rechtsfähige kirchliche Stiftung des bürgerlichen Rechts mit Sitz in 73560 Böbingen, Diözese Rottenburg Stuttgart.

§ 2 – Stiftungszweck

- (1) Zweck der Stiftung ist die Förderung kirchlicher und mildtätiger Zwecke weltweit.
- (2) Der Stiftungszweck wird insbesondere durch folgende Maßnahmen verwirklicht:
  1. kirchliche Zwecke: ideelle, finanzielle, materielle und personelle Förderung und Unterstützung von kirchlichen Diensten und Projekten sowie deren Unterhalt und deren Weiterentwicklung im In- und Ausland,
  2. mildtätige Zwecke: selbstlose Unterstützung von Personen, die infolge ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustandes auf die Hilfe anderer angewiesen sind oder die wirtschaftlich als bedürftig anzusehen sind. Die Unterstützung soll nicht nur in den Grenzen der Bundesrepublik Deutschland erfolgen, sondern soweit Hilfe notwendig ist, weltweit geschehen.
- (3) Die Stiftung verfolgt damit ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, kirchliche und mildtätige Zwecke im Sinn des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (4) Die Stiftung kann auch anderen steuerbegünstigten Körperschaften, Anstalten und Stiftungen oder einer geeigneten öffentlichen Behörde finanzielle oder sachliche Mittel zur Verfügung stellen, wenn diese Stellen mit den Mitteln Maßnahmen nach Absatz 2 fördern.

## § 3 – Einschränkungen

- (1) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Sie darf keine juristische oder natürliche Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Unterstützungen, Zuwendungen oder Vergütungen begünstigen.
- (2) Ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung steht den durch die Stiftung Begünstigten aufgrund dieser Satzung nicht zu.

## § 4 – Grundstockvermögen

- (1) Das Grundstockvermögen der Stiftung ist in seinem Bestand dauernd und ungeschmälert zu erhalten. Es ergibt sich aus der Anlage; diese ist wesentlicher Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Zustiftungen (Zuwendungen zum Grundstockvermögen) sind zulässig. Zuwendungen ohne Zweckbestimmung aufgrund einer Verfügung von Todes wegen können dem Grundstockvermögen zugeführt werden.

## § 5 – Stiftungsmittel

- (1) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben
  1. aus den Erträgen des Stiftungsvermögens,
  2. aus Zuwendungen, soweit sie vom Zuwendenden nicht zur Aufstockung des Grundstockvermögens bestimmt sind; § 4 Abs. 2 Satz 2 bleibt unberührt.
- (2) Sämtliche Mittel dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- (3) Es dürfen Rücklagen gebildet werden, wenn und solange dies erforderlich ist, um die steuerbegünstigten satzungsgemäßen Zwecke nachhaltig erfüllen zu können, und soweit für die Verwendung der Rücklagen konkrete Ziel- und Zeitvorstellungen bestehen. Der Überschuss der Einnahmen über die Unkosten aus Vermögensverwaltung kann im Rahmen der steuerrechtlichen Bestimmungen dem Grundstockvermögen zur Werterhaltung zugeführt werden.

## § 6 – Stiftungsorgane

- (1) Organ der Stiftung ist der Stiftungsvorstand.
- (2) Die Tätigkeit in den Stiftungsorganen ist ehrenamtlich. Anfallende Auslagen werden ersetzt.

## § 7 – Stiftungsvorstand

- (1) Der Stiftungsvorstand besteht aus drei Mitgliedern, von denen eines gewählt Mitglied des Kirchengemeinderats sein soll. Sofern die beiden anderen Mitglieder nicht dem Kirchengemeinderat angehören, bedürfen diese entsprechend der gängigen Praxis der Diözese der Bestätigung des Bischofs der Diözese Rottenburg-Stuttgart. Sie werden von den Stiftern durch Mehrheitsbeschluss auf die Dauer von 3 Jahren bestellt; bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes wird das neue Mitglied nur für den Rest der Amtszeit bestellt. Wiederbestellung ist zulässig. Ein ausscheidendes Mitglied bleibt bis zur Bestellung des jeweiligen nachfolgenden Mitgliedes im Amt.
- (2) Der Stiftungsvorstand wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und eine stellvertretende Vorsitzende / einen stellvertretenden Vorsitzenden, die / der den Vorsitzenden in allen Angelegenheiten bei Verhinderung vertritt.

- (3) Falls die Stifter einvernehmlich und durch schriftliche Erklärung gegenüber dem amtierenden Vorstand auf ihr Bestellungsrecht verzichten oder weniger als drei Stifter von ihrem Recht auf Bestellung Gebrauch machen, wird der Vorstand durch den zuständigen Pfarrer bestellt.

#### § 8 – Vertretung der Stiftung, Aufgaben des Stiftungsvorstandes

- (1) Der Stiftungsvorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Seine Mitglieder sind einzelvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis vertritt der Vorsitzende die Stiftung allein.
- (2) Der Stiftungsvorstand ist befugt, dringliche Anordnungen zu treffen und unaufschiebbare Geschäfte zu besorgen.
- (3) Der Stiftungsvorstand führt die Geschäfte der laufenden Verwaltung. Er ist zur gewissenhaften und sparsamen Verwaltung des Stiftungsvermögens und der sonstigen Mittel verpflichtet. Aufgaben des Vorstandes sind insbesondere:
1. die Aufstellung des Haushaltsvoranschlages der Stiftung,
  2. Beschluss von Vorschlägen zur Verwendung der Erträge des Stiftungsvermögens und der ihm nicht zuwachsenden Zuwendungen (Stiftungsmittel),
  3. die Fertigung des Berichts über die Erfüllung des Stiftungszweckes sowie der Aufstellungen über Einnahmen und Ausgaben der Stiftung und über ihr Vermögen (§ 9 Abs. 1 Satz 2).
- (4) Die Mitglieder des Vorstandes der Stiftung haften nur für Schäden, die aufgrund vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Handlungen oder Unterlassungen entstanden sind.

#### § 9 – Geschäftsführung, Geschäftsjahr

- (1) Der Vorstand hat die Einnahmen und Ausgaben der Stiftung aufzuzeichnen und die Belege zu sammeln. Zum Ende eines jeden Geschäftsjahres sind ein Bericht über die Erfüllung des Stiftungszweckes sowie Aufstellungen über die Einnahmen und Ausgaben der Stiftung und über ihr Vermögen zu fertigen.
- (2) Der Vorstand hat die Stiftung durch einen Wirtschaftsprüfer oder eine andere zur Erteilung eines gleichwertigen Bestätigungsvermerk befugte Stelle jährlich prüfen zu lassen und der Stiftungsaufsichtsbehörde vorzulegen. Die Prüfung muss sich auch auf die Erhaltung des Stiftungsvermögens und die satzungsgemäße Verwendung der Stiftungsmittel erstrecken.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

#### § 10 – Satzungsänderungen, Umwandlung und Aufhebung der Stiftung

- (1) Satzungsänderungen sind zulässig, soweit sie zur Anpassung an veränderte Verhältnisse geboten erscheinen. Sie dürfen die Steuerbegünstigung der Stiftung nicht beeinträchtigen oder aufheben. Soweit sie sich auf die Steuerbegünstigung der Stiftung auswirken können, sind sie der zuständigen Finanzbehörde zur Stellungnahme vorzulegen.
- (2) Änderungen des Stiftungszweckes sind nur zulässig, wenn seine Erfüllung unmöglich wird oder sich die Verhältnisse derart ändern, dass die Erfüllung des Stiftungszweckes nicht mehr sinnvoll erscheint. Umwandlung und Aufhebung der Stiftung richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften.
- (3) Beschlüsse nach Absatz 1 und Absatz 2 bedürfen der Zustimmung aller drei Vorstandsmitglieder. Die Beschlüsse werden erst nach Genehmigung durch die Stiftungsaufsicht (§ 12) wirksam.

## § 11 – Vermögensanfall

Bei Aufhebung oder Auflösung der Stiftung oder bei Wegfall ihrer steuerbegünstigten Zwecke fällt das Restvermögen an die katholische Kirchengemeinde St. Josef Böbingen bzw. ihren Rechtsnachfolger. Dieser hat es unter Beachtung des Stiftungszweckes unmittelbar und ausschließlich für kirchliche und mildtätige Zwecke zu verwenden.

## § 12 – Stiftungsaufsicht / Kirchliche Aufsicht

- (1) Die Stiftung steht unter kirchlicher Aufsicht gemäß § 25 des Stiftungsgesetzes für Baden-Württemberg in Verbindung mit der Stiftungsordnung der Diözese Rottenburg-Stuttgart in den jeweils gültigen Fassungen. Dazu gehört insbesondere, dass die kirchliche Stiftungsbehörde über die Tätigkeit der Stiftungsorgane regelmäßig unterrichtet wird und nach Maßgabe der Stiftungsordnung der Diözese Rottenburg-Stuttgart und dieser Satzung Beschlüsse der Stiftungsorgane bestätigt oder genehmigt.
- (2) Der Genehmigung der kirchlichen Stiftungsbehörde bedürfen:
  1. Änderungen der Satzung,
  2. Aufhebung, Zusammenlegung oder Verlegung der Stiftung,
  3. Gründung von oder die Beteiligung an juristischen Personen und Gesellschaften,
  4. Umwandlung der Stiftung nach dem Umwandlungsgesetz.
- (3) Die kirchliche Stiftungsbehörde erhält jährlich folgende Unterlagen zur Feststellung übersandt:
  1. Wirtschaftsplan,
  2. die geprüfte Jahresrechnung, einschließlich einer Vermögensübersicht oder den geprüften Jahresabschluss,
  3. den Tätigkeitsbericht.
- (4) Der Stiftungsaufsichtsbehörde sind Änderungen der Anschrift, der Vertretungsberechtigung und der Zusammensetzung der Organe unverzüglich mitzuteilen.
- (5) Die Stiftung wendet die Grundordnung des kirchlichen Dienstes in ihrer jeweiligen Fassung an.

## § 13 – Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit Genehmigung durch den Diözesanverwaltungsrat der Diözese Rottenburg-Stuttgart in Kraft.

Genehmigt: Rottenburg, 15. August 2012

i. V. Dr. Rebecca Schaller  
Ltd. Direktorin i. K.